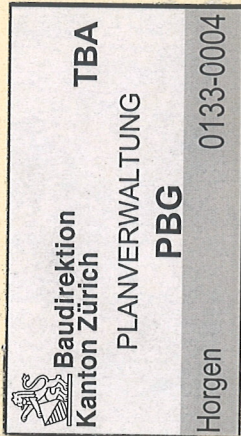


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 9. April 1931.



742. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 23. März 1931 unterbreitet der Gemeinderat Horgen im Sinne von § 15 des Baugesetzes eine Vorlage über die vom Großen Gemeinderat mit Beschluß vom 15. November 1930 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1, vom Rotweg bis zur Gemeindegrenze Wädenswil im Meilibach zur Genehmigung durch den Regierungsrat; dazu kommen noch die Bau- und Niveaulinien der Seegütlistraße zwischen der Seestraße und dem Gebiet der S.B.B., bei Straßenkilometer 15 + 860 abzweigend.

Die Frist für das Referendum gegen diesen Beschluß des Großen Gemeinderates ist am 8. Dezember 1930 unbenutzt verstrichen, wodurch der Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist. Ebenso sind gegen diese Vorlage, die im kantonalen Amtsblatt Nr. 93 vom 21. November 1930 bekannt gemacht wurde, laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen keine Rekurse in nützlicher Frist eingegangen.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Horgen ist durch Regierungsratsbeschluß vom 21. Januar 1926 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 nur im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt worden.

Für die Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1, sind Baulinien mit 26 m Abstand festgesetzt. Das in Betracht fallende Teilstück vom Rotweg (Gemeindestraße III. Klasse) bis zur Gemeindegrenze Wädenswil im Meilibach wird zurzeit ausgebaut auf 8 m Breite mit beidseitigem Trottoir von 2,5 und 3,0 m Breite. Die Niveaulinie entspricht der Nivelette der neuen Straße und weist als größte Steigung 3,49 % auf.

Für die Seegütlistraße sind im Anschluß an die Seestraße die Baulinien mit 16 m Abstand festgesetzt worden; die Niveaulinie entspricht dem bestehenden Längenprofil mit Maximum 13 % Steigung. Von Belang ist dieses Straßenstück nicht; es dient als Zugang zum See.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen am 15. November 1930 festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Bau- und Niveaulinien für die Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1, vom Rotweg bis zur Gemeindegrenze Wädenswil und für die Seegütlistraße III. Klasse, in Käpfnach, werden auf Grund der eingereichten Pläne gemäß § 15 des Baugesetzes genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der See- und Seegütlistraße gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. April 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Keller